

Energie Oberhofen AG

Regelung der Anschlussbeiträge der Energie Oberhofen AG

Anhang zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Energie Oberhofen AG

Version 14. Januar 2014

1. Netzanschluss für Endkunden

1.1 Netzanschluss von Endkunden auf Niederspannung (0,4 kV) innerhalb der Bauzone

Die Kosten für den Netzanschluss setzen sich zusammen aus dem Netzanschlussbeitrag (NAB), dem Netzkostenbeitrag (NKB) sowie den Kosten für zusätzlich bestellte Dienstleistungen. Endkunden mit einer vereinbarten Leistung < 600 kW werden auf Niederspannung angeschlossen.

Der Netzanschlussbeitrag bemisst sich wie folgt:

Netzanschlussbeitrag			Zuschlag pro m Kabel für grosse Querschnitte (ab dem ersten Meter)	
Kabelquerschnitt	Exkl. MWST	Inkl. MWST	Exkl. MWST	Inkl. MWST
bis 25 mm ² CU	4'800.00	5'184.00		
bis 50 mm ² CU / 95 mm ² AL	5'800.00	6'264.00		
Bis 95 mm ² CU / 150 mm ² AL	7'800.00	8'424.00		
Bis 150 mm ² CU / 240 mm ² AL	3'800.00	4'104.00	92.00	99.40
240 mm ²	3'800.00	4'104.00	136.00	154.90

Der Netzkostenbeitrag beträgt CHF 50.00 pro Ampère Sicherungsgrösse im Hausanschlusskasten zuzüglich Mehrwertsteuer.

Eigentum innerhalb Bauzone

Die Parzellengrenze bildet die bauliche Eigentumsgrenze des Kunden. Innerhalb der Parzelle ist das Kabelschutzrohr sein Eigentum.

Die Eingangsklemmen beim Anschlussüberstromunterbrecher des Kunden bilden die Abgabestelle (elektrische Eigentumsgrenze).

Das Kabel ab der Netzanschlussstelle bis zur Abgabestelle ist im Eigentum der ENO. Beim Anschluss von Kunden ab bestehender Netzanschlussanlage verschiebt sich die Netzanschlussstelle zum Ort der Anbindung der weiteren Kunden.

Auf der Parzelle des Kunden gehen folgende Arbeiten der Netzanschlussanlage zu seinen Lasten :

- Erstellung des Tiefbaus
- Lieferung und Verlegung des Kabelschutzes
- Sämtliche Maurerarbeiten mit Kabelschutzrohrentwässerung und Abdichtung der Hauseinführung

(1) (2) werden von der Energie Oberhofen AG bestimmt

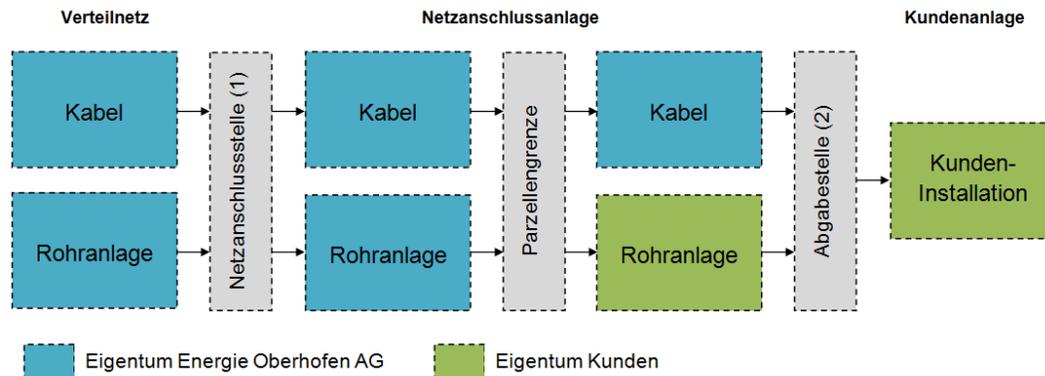


Abbildung 1: Eigentums Grenzen NS-Anschluss innerhalb der Bauzone

1.2 Netzanschluss von Endkunden auf Niederspannung (0,4 kV) ausserhalb der Bauzone

Der Anschlussbeitrag bemisst sich nach den effektiven Kosten ab der Netzanschlussstelle, inklusive allenfalls notwendige werdende Investitionen auf der Netzebene 5 (Mittelspannung) und 6 (Transformierung); zusätzlich ist der Netzkostenbeitrag gemäss Ziff. 1.1 zu entrichten.

Eigentum ausserhalb Bauzone

Die bauliche Eigentums Grenze bildet die Netzanschlussstelle der Netzanlage. Ab der Netzanschlussstelle bis zur Abgabestelle dient die Anlage einem einzigen Kunden. Der Tiefbau und das Kabelschutzrohr ab der Netzanschlussstelle bis zur Abgabestelle ist im Eigentum des Kunden.

Kabelanschluss: Die Eingangsklemmen beim Anschlussüberstromunterbrecher des Kunden bilden die Abgabestelle (elektrische Eigentums Grenze).

Das Kabel von der Netzanschlussstelle bis zur Abgabestelle ist im Eigentum der ENO.

Dem Kunden gehen folgende Arbeiten der Netzanlage zu seinen Lasten :

- Erstellung des Tiefbaus
- Lieferung und Verlegung des Kabelschutzes
- Sämtliche Maurerarbeiten mit Kabelschutzrohrentwässerung und Abdichtung der Hauseinführung

Ausserhalb der Bauzone übernimmt der Kunde die oben aufgelisteten Arbeiten auch ausserhalb seiner Parzelle bis zur Netzanschlussstelle.

(1) (2) werden von der Energie Oberhofen AG bestimmt

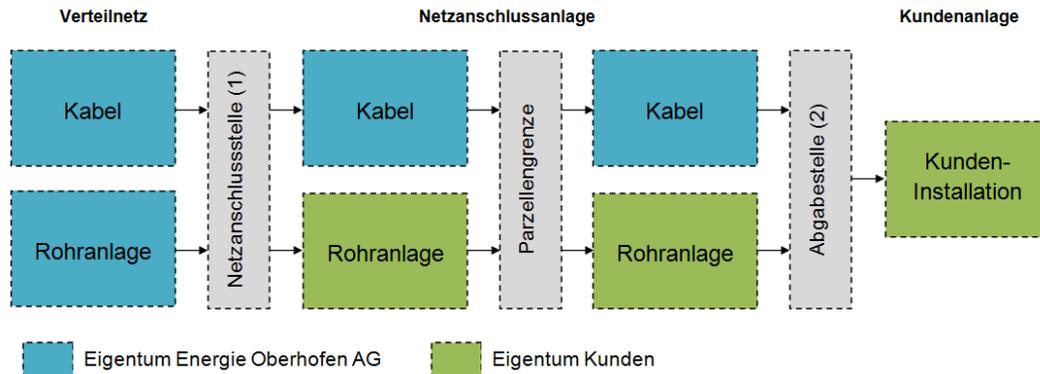


Abbildung 2: Eigentumsgrenze NS-Anschluss ausserhalb der Bauzone

1.3 Netzanlass von Endkunden auf Mittelspannung (16,0 kV)

Endkunden mit einer vereinbarten Leistung von 600 kW und mehr werden in der Regel auf Mittelspannung angeschlossen. Ein Anschluss an die Mittelspannung setzt einen eigenen Transformator voraus. Dessen Betrieb, Bau und Unterhalt ist in der Verantwortung des Kunden. Der Kunde hat zudem einen Netzkostenbeitrag gemäss Ziff. 1.1 zu entrichten.

2. Netzanlass für temporäre Endkunden

2.1 Netzanlass von temporärem Endkunden auf Niederspannung (0,4 kV) bis 125 A

Die untenstehenden Preise gelten für temporäre Anschlüsse auf Niederspannung bis maximal 125 Ampère und sinngemäss auch für Anschlüsse für Events über 15 Tagen. Weitere Leistungen wie Netznutzung, Energielieferung, Abgaben usw. werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

Pauschale (in CHF)		Expresszuschlag (in CHF)	
Exkl. MWST	Inkl. MWST	Exkl. MWST	Inkl. MWST
830.00	896.00	360.00	388.80

Die Pauschale deckt die Kosten für die Auftragsbearbeitung, Planung und Koordination sowie die Erstellung, den Anschluss, die Inbetriebnahme und die Demontage des Bauzählerkastens (BZK) sowie der Leitung bis zum Anschlusspunkt. Für die Erstellung des temporären Anschlusses innerhalb von 3 Arbeitstagen wird zusätzlich ein Expresszuschlag erhoben.

Für die Miete eines Bauzählerkastens oder die Verwendung von weiterem Material wird die untenstehende Pauschale erhoben. Diese gilt für die ersten 6 Monate ab Erstellung, danach wird für jeden weiteren angefangenen Monat eine Monatspauschale in Rechnung gestellt.

Miete BZK und Material (in CHF)		
<i>Dauer</i>	<i>Exkl. MWST</i>	<i>Inkl. MWST</i>
bis 6 Monate	440.00	475.20
Ab 7. Monat	65.00/Monat	70.20/Monat

Bei gleichzeitiger Installation von mehreren BZK auf der gleichen Baustelle oder für das gleiche Event wird ein Rabatt von 20 % auf der Miete BZK und Material gewährt.

2.2 Netzanschluss von temporärem Endkunden auf Niederspannung (0,4 kV) bis 400 A

Für temporäre Anschlüsse auf Niederspannung von 125 bis 400 Ampère und sinngemäss auch für Anschlüsse für Events über 15 Tagen werden die effektiven Anschlusskosten für die Auftragsbearbeitung, die Planung und Koordination, den Anschluss, die Inbetriebnahme und die Demontage des Bauzählerkastens (BZK) sowie der Leitung bis zum Anschlusspunkt in Rechnung gestellt. Zusätzlich werden die Netznutzung, die Energielieferung, Abgaben usw verrechnet. Für die Erstellung des temporären Anschlusses innerhalb von 3 Arbeitstagen wird ein Expresszuschlag gemäss Ziff. 2.1 erhoben.

Für die Miete eines Bauzählerkastens oder die Verwendung von weiterem Material wird die untenstehende Pauschale erhoben. Diese gilt für die ersten 6 Monate ab Erstellung, danach wird für jeden weiteren angefangenen Monat eine Monatspauschale in Rechnung gestellt.

Miete BZK und Material (in CHF)		
<i>Dauer</i>	<i>Exkl. MWST</i>	<i>Inkl. MWST</i>
bis 6 Monate	440.00	475.20
Ab 7. Monat	65.00/Monat	70.20/Monat

Bei gleichzeitiger Installation von mehreren BZK auf der gleichen Baustelle oder für das gleiche Event wird ein Rabatt von 20 % auf der Miete BZK und Material gewährt.

3. Netzanschluss für Energieerzeugungsanlagen (EEA)

3.1 Netzanschluss von Endkunden auf Niederspannung (0,4 kV) innerhalb der Bauzone

Die untenstehenden Preise gelten für alle Energieerzeugungsanlagen mit einem Netzanschluss auf Niederspannung (0,4 kV) innerhalb der Bauzone:

Netzanschlussbeitrag			Zuschlag pro m Kabel für grosse Querschnitte (an dem ersten Meter)	
<i>Kabelquerschnitt</i>	<i>Exkl. MWST</i>	<i>Inkl. MWST</i>	<i>Exkl. MWST</i>	<i>Inkl. MWST</i>
bis 25 mm ² CU	4'800.00	5'184.00		
bis 50 mm ² CU / 95 mm ² AL	5'800.00	6'264.00		
Bis 95 mm ² CU / 150 mm ² AL	7'800.00	8'424.00		
Bis 150 mm ² CU / 240 mm ² AL	3'800.00	4'104.00	92.00	99.40
240 mm ²	3'800.00	4'104.00	136.00	154.90

Die EEA werden aufgrund der technisch und wirtschaftlich günstigsten Lösung angeschlossen. EEA mit einer installierten Leistung > 200 kW werden in der Regel auf Mittelspannung angeschlossen.

Ein Netzkostenbeitrag wird bei EEA, die ausschliesslich zur Stromproduktion dienen, nicht erhoben. Vorgelagerte Prozesse deren Hauptzweck nicht die Stromproduktion ist oder nachgelagerte Prozesse, die nicht der Stromproduktion dienen, gelten als Endverbraucher und haben Netzkostenbeiträge zu bezahlen.

Eigentum innerhalb Bauzone

Die Parzellengrenze bildet die bauliche Eigentumsgrenze des Kunden. Innerhalb der Parzelle ist das Kabelschutzrohr sein Eigentum.

Die Eingangsklemmen beim Anschlussüberstromunterbrecher des Kunden bilden die Abgabestelle (elektrische Eigentumsgrenze).

Das Kabel ab der Netzanschlussstelle bis zur Abgabestelle Erzeuger ist im Eigentum der ENO. Beim Anschluss von Kunden ab bestehender Netzanschlussanlage verschiebt sich die Netzanschlussstelle zum Ort der Anbindung der weiteren Kunden.

Auf der Parzelle des Kunden gehen folgende Arbeiten der Netzanschlussanlage zu seinen Lasten :

- Erstellung des Tiefbaus
- Lieferung und Verlegung des Kabelschutzes
- Sämtliche Maurerarbeiten mit Kabelschutzrohrentwässerung und Abdichtung der Hauseinführung

(1) (2) werden von der Energie Oberhofen AG bestimmt

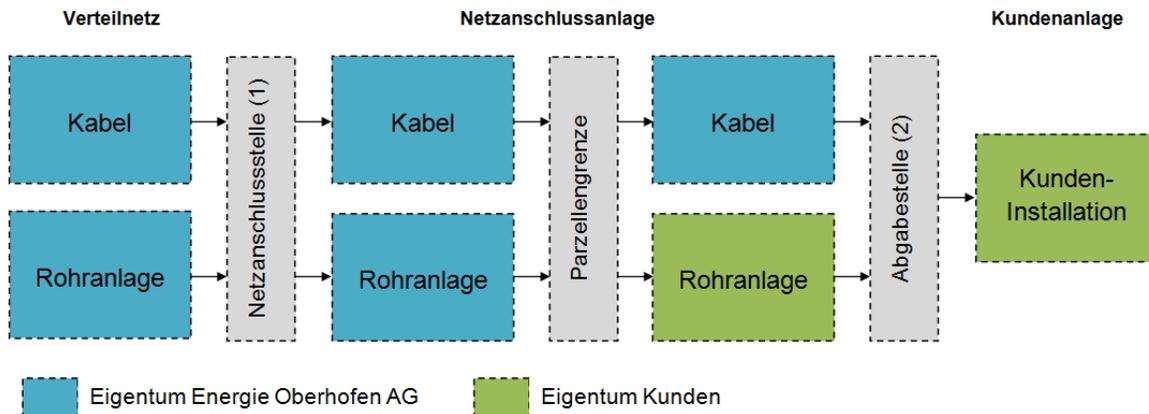


Abbildung 3: Eigentums Grenzen NS-Anschluss Erzeuger innerhalb der Bauzone

3.2 Netzanschluss von Endkunden auf Niederspannung (0,4 kV) ausserhalb der Bauzone

Der Anschlussbeitrag bemisst sich nach den effektiven Kosten ab der Netzanschlussstelle, inklusive allenfalls notwendige werdende Investitionen auf der Netzebene 5 (Mittelspannung) und 6 (Transformierung).

Die EEA werden aufgrund der technisch und wirtschaftlich günstigsten Lösung angeschlossen. EEA mit einer installierten Leistung < 200 kW werden in der Regel auf Niederspannung angeschlossen.

Ein Netzkostenbeitrag wird bei EEA, die der Stromproduktion dienen, nicht erhoben. Vorgelagerte Prozesse deren Hauptzweck nicht die Stromproduktion ist oder nachgelagerte Prozesse, die nicht der Stromproduktion dienen, gelten als Endverbraucher und haben Netzkostenbeiträge zu bezahlen.

Eigentum ausserhalb Bauzone

Die bauliche Eigentumsgrenze bildet die Netzanschlussstelle der Netzanschlussanlage. Ab der Netzanschlussstelle bis zur Abgabestelle Erzeuger dient die Anlage einem einzigen Kunden. Der Tiefbau und das Kabelschutzrohr ab der Netzanschlussstelle bis zur Abgabestelle ist im Eigentum des Kunden.

Kabelanschluss: Die Eingangsklemmen beim Anschlussüberstromunterbrecher des Kunden bilden die Abgabestelle (elektrische Eigentumsgrenze).

Das Kabel von der Netzanschlussstelle bis zur Abgabestelle ist im Eigentum der ENO.

Dem Kunden gehen folgende Arbeiten der Netzanschlussanlage zu seinen Lasten :

- Erstellung des Tiefbaus
- Lieferung und Verlegung des Kabelschutzes
- Sämtliche Maurerarbeiten mit Kabelschutzrohrentwässerung und Abdichtung der Hauseinführung

Ausserhalb der Bauzone übernimmt der Kunde die oben aufgelisteten Arbeiten auch ausserhalb seiner Parzelle bis zur Netzanschlussstelle.

(1) (2) werden von der Energie Oberhofen AG bestimmt

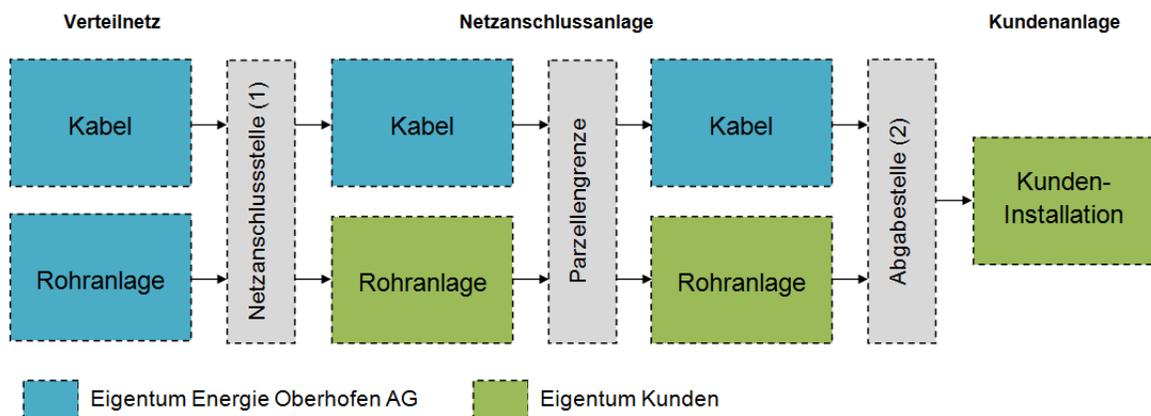


Abbildung 4: Eigentumsgrenze NS-Anschluss Erzeuger ausserhalb der Bauzone

3.3 Netzanschluss von Endkunden auf Mittelspannung

Der Anschlussbeitrag bemisst sich nach den effektiven Kosten ab der Netzanschlussstelle, inklusive allenfalls notwendige werdende Investitionen auf der Netzebene 5 (Mittelspannung) und 6 (Transformierung).

Die EEA werden aufgrund der technisch und wirtschaftlich günstigsten Lösung angeschlossen. EEA mit einer installierten Leistung > 200 kW werden in der Regel auf Mittelspannung angeschlossen.

Ein Netzkostenbeitrag wird bei EEA, die der Stromproduktion dienen, nicht erhoben. Vorgelagerte Prozesse deren Hauptzweck nicht die Stromproduktion ist oder nachgelagerte Prozesse, die nicht der Stromproduktion dienen, gelten als Endverbraucher und haben Netzkostenbeiträge zu bezahlen.

4. Schlussbestimmungen

Die vorstehende Regelung der Anschlussbeiträge der Energie Oberhofen AG ersetzt die bisher gültige Baukostenbeitragsordnung der EAO und wird per 1. Januar 2014 in Kraft gesetzt.

Diese Regelung ist integraler Bestandteil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Energie Oberhofen AG.

Oberhofen, 29. Januar 2014

Der Verwaltungsrat der Energie Oberhofen AG:

Der Präsident:

Der Vizepräsident: